

fende Kraft beilegen und durch das Gebot, alle bereits geschlossenen außergerichtlichen Vereinigungen gerichtlich anzumelden, in das Familienleben ohne Noth eingreifen wolle. In Berücksichtigung dieser Gründe hat daher die 2. Kammer für diesen Abschnitt folgende veränderte Fassung angenommen:

„Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, in so weit nicht vorher von den Aeltern der in diesen Ehen erzeugten Kinder bereits ein anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden.“

Die Deputation theilt diese Ansicht vollkommen und empfiehlt diese Fassung auch ihrer Kammer zur Annahme.

b) Die Bestimmung des zweiten Abschnitts des §. hat zwar die Genehmigung der 2. Kammer erhalten, sie ist indeß einmal unzureichend, denn es fehlt an einem wenigstens ausdrücklichen Nachweis, in welcher Confession das Kind zu erziehen sei, wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen, und dann ist sie für den überlebenden Ehegatten nicht allenthalben billig; denn diesem steht nach der zeitlichen Gesetzgebung das Recht der freien Bestimmung zu, ein Recht, das ihm der Gesetzentwurf entzieht, und in dessen Voraussehung er doch in die Ehe getreten ist. Die Deputation trägt daher auf folgende Abänderung dieses Satzes an:

„Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Aeltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden. Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind solchenfalls in der bisherigen Confession forterzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Confession des Vaters.“

c) Zum dritten Abschnitte dieses §. hat in der 2. Kammer ein Amendement Eingang gefunden, das zum Zweck hat, dem vorliegenden Gesetze, zwar nicht auf die nach Sachsen von Aeltern, die sich dahin wenden, mitgebrachten Kinder, doch auf die später im Inlande gebornen die Anwendung zu sichern. Hiernach soll nach dem Wörtchen „wird“ eingeschaltet werden „hinsichtlich der Kinder, welche sie mit in das Königreich Sachsen bringen.“ In Erwägung jedoch, daß die bei Eingehung der Ehe außer Landes etwa getroffenen gültigen Verabredungen auf die volle Dauer der Ehe berechnet waren, daß also dem Gesetze auch hier eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde, scheint jener Zusatz nicht nur unbillig, sondern nach Ablehnung des Gesetzentwurfs beim ersten Abschnitt dieses §. selbst inconsequent zu sein. Die Deputation kann daher diesem Beschlusse keineswegs beipflichten, und empfiehlt hier die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit alleiniger bereits von der 2. Kammer beschlossener Hinzufügung des Allegats „§. 8.“ nach dem Allegate „§. 7.“

Dieser Paragraph wird mit allen im Deputationsgutachten aufgestellten Vorschlägen und Zusätzen einstimmig genehmigt.

Bei §. 10. (f. dens. in Nr. 64. d. Bl. S. 477.) lautet das Deputationsgutachten:

a) Weil zu besorgen steht, daß die Mutter eines unehelichen Kindes leicht durch zeitlichen Vortheil und nicht durch Ueberzeugung sich bestimmen lassen könne, hat es die 2. Kammer für bedenklich erachtet, die Wahl der Confession, in der das Kind zu erziehen sei, in die Hand der Mutter zu legen; und sich dafür entschieden, daß ein uneheliches Kind in der Kirche der Mutter zu taufen und in ihrer Confession zu erziehen sei.

b) Indes hat die 2. Kammer eine Ausnahme hiervon zum Besten des Kindes als rathlich erachtet. Dem Vater soll es nämlich in der Voraussehung, daß er die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes übernimmt, und die Einwilli-

gung der Mutter, oder, wenn diese verstorben, der mütterlichen Großältern, so wie jedenfalls des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde erhält, unbenommen bleiben, das Kind in seiner Confession erziehen zu lassen. Die Deputation stimmt aus den bereits erwähnten, schon von der jenseitigen Deputation herausgehobenen, Gründen dem einen wie dem andern Beschlusse bei und hält dafür, daß die Kammer der jenseits beliebten Fassung des §. auch ihre Zustimmung ertheilen könne. Sie lautet:

„Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der einer andern Confession angehörende Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen und der Fürsorge deshalb sich unterziehen wollen, so bedarf er hierzu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großältern, so wie jedenfalls des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde, und ist solchenfalls berechtigt, das Kind in seiner Confession erziehen zu lassen.“

Das Separatvotum des Prinzen Johann hierzu lautet:

Unterzeichner des Separatvotums glaubt hier dem Entwurfe in der Hauptsache den Vorzug vor der Fassung der 2. Kammer geben zu müssen. — Je unerläßlicher es dem Unterzeichner des Separatvotums scheint, auch hier der Willensfreiheit der Aeltern keinen Zwang anzuthun, je schwieriger es anderer Seits ist, eine solche Uebereinkunft, die doch für das Beste des Kindes oft dringend zu wünschen sein dürfte, hier an gewisse Förmlichkeit zu binden, wo oft besondere, solche Formen verbietende Umstände vorwalten können, je nöthiger scheint es hier, die Bestimmung der Mutter eintreten zu lassen. — Zu Vermeidung von Ungewisheiten würde es jedoch dienen, wenn nach den Worten des Entwurfs hinzugesagt würde:

„ist aber die Mutter ohne eine solche Bestimmung gestorben, so sind sie in der Confession derselben zu erziehen.“

Um jedoch auch nach dem Tode der Mutter dem Vater nicht die Aussicht abzuschneiden, wenn er sich des Kindes annehmen will, es in seiner Confession erziehen zu lassen, würde vielleicht folgender Zusatz zu empfehlen sein: „Will aber nach dem Tode der Mutter der Vater, mit Einwilligung der solchen Falls zur Erziehung des Kindes berechtigten Personen, sich derselben unterziehen, so steht es ihm frei, es in seiner Confession erziehen zu lassen, dafern die Mutter solches nicht durch letztwillige Verfügung untersagt hat.“ — Es unterscheidet sich dieser Satz von der Fassung der 2. Kammer, so weit sie den hier berührten Fall betrifft, nur dadurch, daß er die Bedingungen, woran die Uebernahme der Erziehung geknüpft werden soll (weil es sich hier nicht von dieser zunächst, sondern von der Gestattung der Erziehung in der eignen Confession handelt), hinwegläßt, und der Mutter das ihr wohl kaum zu bestreitende Recht einräumt, auch durch letztwillige Verfügungen solchen Wechsel zu untersagen.

Zur Unterstützung seines Separatvoti bemerkt Prinz Johann: Er könne den von der 2. Kammer gefassten Beschlusse nicht billigen, weil es nicht Sache des Gesetzgebers sei, zu prüfen, welche Gründe den Menschen zu einer Entschließung bestimmen würden. Die Willensfreiheit der Mütter unehelicher Kinder sei größer als die der ehelichen, welche sehr von dem Willen des Mannes abhängig seien, und darum könne man es jenen ohne Bedenken überlassen, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder Bestimmung zu treffen. Selbst für die unehelichen Kinder werde dieß besser sein, weil bei ihnen die Norm des Gesetzes oft nicht anzuwenden sei; indem Fälle eintreten können, welche es dem Va-